

Vorlage Nr. 101.17.1062

Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH als Tochtergesellschaft des Kultursommer Nordhessen e. V.

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Kultursommer Nordhessen gGmbH durch den Verein Kultursommer Nordhessen e. V. wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

Die Stadt Kassel ist zusammen mit den anderen nordhessischen Landkreisen und einer Reihe von nordhessischen Kommunen seit 1988 Mitglied des Vereins Kultursommer Nordhessen e.V. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins ist die regionsübergreifende Organisation des jährlich stattfindenden Kultursommers Nordhessen. Im Jahr 2013 hat der Kultursommer im Auftrag der Stadt Kassel und der nordhessischen Landkreise auch die Organisation des Veranstaltungsprogramms anlässlich des 200jährigen Jubiläums der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm übernommen.

Das wirtschaftliche Volumen des Kultursommers Nordhessen hat mittlerweile eine Größenordnung erreicht, die eine optimierte haftungsrechtliche Absicherung des ehrenamtlich tätigen Vorstands des Vereins erfordert. Im Haushaltsjahr 2012 stieg der Umsatz des Vereins erstmalig auf über 900.000 Euro; der Verein beschäftigt drei Mitarbeiter.

In der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. November 2012 wurde der Vorstand daher beauftragt, ein Konzept zur Gründung einer 100% Tochter-gGmbH des Vereins zu entwerfen und alle notwendigen Schritte zur Gründung einer gGmbH einzuleiten. Zwischenzeitlich liegt der Gesellschaftsvertrag vor.

Grundzüge des Gesellschaftsvertrags sind:

- Der Verein Kultursommer Nordhessen e. V. bleibt wie bisher bestehen und ist 100%iger Gesellschafter der Kultursommer Nordhessen gGmbH.
- Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro und wird aus Vereinsmitteln aufgebracht.
- Der Vorstand des Vereins bildet zugleich die Gesellschafterversammlung.
- Die Intendantin/Der Intendant wird auch Geschäftsführer/in der gGmbH.
- Die gGmbH hat dieselben Berichtspflichten (Haushalt, Auslastung der Veranstaltungen, Konzeptionelle Überlegungen zum Programm) gegenüber Mitgliederversammlung des Kultursommer Nordhessen e.V. wie der Verein selbst.
- Die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder werden wie bisher vereinnahmt und der gGmbH zur Erfüllung der Aufgaben weitergeleitet.
- Eingeworbene Sponsorengelder fließen direkt an die gGmbH.

Durch die Gründung der gGmbH entstehen für die Stadt Kassel keinerlei Mehrkosten – der Vereinsbeitrag bleibt wie bisher bei 300 Euro im Jahr.
Auch im Bereich der Einflussmöglichkeiten auf die Inhalte und Abläufe des Kultursommers ergeben sich keine Einschränkungen.

Die Notwendigkeit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ergibt sich aus § 121 der Hessischen Gemeindeordnung. Anders als bei einem gemeinnützigen Verein stellt eine gGmbH aufgrund der Rechtsform gemäß HGO immer ein wirtschaftliches Unternehmen dar. Für die Errichtung eines solchen Unternehmens ist eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziffer 11 HGO) herbeizuführen. Diese Verfahrensweise gilt auch dann, wenn es sich wie in diesem Fall um mittelbare Beteiligungen handelt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 02. September 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister